

**II-398** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 06. APR. 1987

Z1. 01041/21-Pr. A1b/87

49 /AB

1987 -04- 09

zu 30 /J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Blau-Meissner  
und Kollegen, Nr. 30/J, betreffend Ein-  
leitungsstandards und Gewässergütestandards  
im Wasserrecht

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Leopold Gratz

Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Blau-Meissner und Kollegen, Nr. 30/J, betreffend Einleitungsstandards und Gewässergütestandards im Wasserrecht, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1):

Die Richtlinien für die Begrenzung von Abwasseremissionen aus dem Jahre 1981 orientieren sich durchaus am Stand der Technik. Sie stellen eine flexibel anzuwendende Richtlinie zur Konkretisierung

- 2 -

von Reinhalteverpflichtungen dar, deren Ausmaß im Einzelfall nach sachverständiger Beurteilung im wasserrechtlichen Verfahren festzulegen ist. Die angegebenen Werte stellen Mindestanforderungen dar, d.h. eine möglichst zu unterschreitende Obergrenze, die mit den bekannten Abwasserbehandlungsmethoden erreichbar sind.

Das bedeutet, daß es die Richtlinie der Wasserrechtsbehörde ermöglicht, die im Einzelfall erforderlichen strengeren Einleitungsstandards vorzuschreiben.

Ob bei einer Novellierung des Wasserrechtsgesetzes eine Verordnungsermächtigung für die Festsetzung von Emissionswerten vorgesehen werden sollte, wird zur Zeit geprüft.

Zu 2):

Die vorläufigen Immissionsrichtlinien, die demnächst im Erlaßwege den Landeshauptmännern zur Anwendung empfohlen werden, stellen die notwendige Ergänzung zu den Emissionsrichtlinien dar. Auch diese Richtlinien stellen ein flexibles Ordnungsinstrument der Verwaltung dar und geben ein für alle Gewässer einheitliches, im internationalen Vergleich durchaus anspruchsvolles Niveau für die Erhaltung und Verbesserung der Wasserbeschaffenheit.

Auch hier könnte bei einer Novellierung des WRG 1959 an die Einräumung einer Verordnungsermächtigung gedacht werden.

Zu 3):

Die Festsetzung von Trinkwasserqualitätsnormen fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und ist dem Kompetenzbestand "Gesundheitswesen" (Art. 10 Z. 12 - B-VG) zuzuordnen.

Der Aspekt der Erhaltung der Gewässergüte auch im Interesse der Trinkwasserversorgung wird bei der Festlegung von Gewässergütereigenschaften berücksichtigt.

- 3 -

Eine generelle Übernahme von Trinkwasserqualitätsnormen als Gewässergütestandards ist aber nicht denkbar. Denn Trinkwassergütenormen dienen ganz spezifisch für die Beurteilung der langfristigen Eignung von Trinkwasserspendern, und zwar aus primär humanhygienischer Sicht. Gewässergütestandards müssen hingegen auch auf eine Reihe weiterer Aspekte Bedacht nehmen, die sich aus limnologischen und ökotoxikologischen Erwägungen sowie zur Erhaltung der Multifunktionalität der Gewässer für die verschiedenen Gewässernutzungen ergeben. Gewässergütestandards erfordern sogar teilweise strikere Anforderungen, als sie sich alleine aus Trinkwassergüteerwägungen stellen würden.

Zu 4):

Die Mur- und die Donau-Verordnungen enthalten verbindliche Zielsetzungen, die auf eine Verbesserung der Wassergüte abgestellt sind. Tatsächlich konnten in den vergangenen Jahren unter Berufung auf diese Verordnungen bereits beträchtliche Verbesserungen der Abwasserverhältnisse, und damit der Güteklassen nach dem vierstufigen Gewässergütesystem erreicht werden, wenngleich einige Schwerpunkte der Gewässerverunreinigung noch der endgültigen Sanierung bedürfen. Voraussetzung dafür waren und sind der verstärkte Einsatz von Förderungsmitteln.

Die Erlassung weiterer Verordnungen für andere Flüsse ist nicht erforderlich, weil insbesondere Salzach und Traun als Zubringer der Donau bereits in die Verordnung BGB1. Nr. 210/1977 einbezogen sind.

Der Bundesminister:

